

Strafanzeige vom 01.12.2011

Sehr geehrte Frau Beer,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO).

Das ist hier nicht der Fall. Der Artikel "Unter Kameraden" ist ein übersetzter Auszug aus dem Buch "I Sleep in Hitler's Room: An American Jew visits Germany" des amerikanisch-jüdischen Autors Tuvia Tenenbom, in dem er beschreibt, wie er bei einem Besuch in Deutschland den "Club 88" in Neumünster besuchte und sich dort als Sohn deutscher Auswanderer ausgab, der nach seinen arischen Wurzeln forsche. Auf diese Weise habe der Autor das Vertrauen des Betreibers des "Club 88" gewonnen und "Neonazis genarrt". Es handelt sich hierbei um einen Bericht über einen Besuch im "Club 88", der satirisch die Ansichten des Gesprächspartners des Autors kritisiert und durch Aufzeigen von Widersprüchen bloßzustellen versucht. Auch solche literarischen Berichte unterfallen nach dem offenen Kunstbegriff der Sozialadäquanz, für die beispielsweise § 86 Abs. 3 StGB und § 86a Abs. 3 StGB ausdrücklich einen Tatbestandsausschluss und damit eine Straflosigkeit anordnen.

Auch die Äußerungen des vermeintlichen Gesprächspartners und Betreibers des "Club 88" bieten keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat. Der o. g. Artikel berichtet über ein persönliches Gespräch zwischen dem Autor Tuvia Tenenbom mit dem Betreiber des "Club 88" und zitiert zahlreiche Äußerungen des Gesprächspartners. Eine Strafbarkeit solcher Äußerungen setzt jedoch eine Öffentlichkeit voraus, die wiederum nur vorliegt, wenn der Symbolgehalt dieser

Äußerungen von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden kann. Entscheidend ist hierbei die vom Äußernden nicht überschaubare kommunikative Wirkung seiner Gesprächsinhalte. Vorliegend ging der Betreiber des "Club 88" jedoch von einem persönlichen Gespräch mit einem interessierten Sohn deutscher Auswanderer und damit gerade nicht von einer unüberschaubaren kommunikativen Wirkung seiner Äußerungen aus.

Entsprechendes gilt für den Straftatbestand der Volksverhetzung, der seinerseits voraussetzt, dass die Äußerungen geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Ein persönliches Gespräch ist mangels Öffentlichkeit der Äußerungen hierzu nicht geeignet, selbst wenn Passagen dieses Gesprächs ohne Kenntnis eines Gesprächspartners im nachhinein öffentlich in einem Buch oder in den Medien zitiert werden.